



Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Herr  
Lutz Adler  
Wangershäuserstraße 2

35066 Frankenberg

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Elke Wagner  
Gesch.-Z.: 23.2 - 2713  
Hausruf: +49 331 866-3732  
Fax: +49 331 866-3707  
Internet: [www.mbj.s.brandenburg.de](http://www.mbj.s.brandenburg.de)  
Elke.Wagner@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 15. Juli 2014

**„Beschluss-Register“ für Einweisungsbeschlüsse in Jugendwerkhöfe und  
Spezialkinderheime in der ehemaligen DDR**

Ihre Mail-Nachricht vom 23. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Adler,

herzlichen Dank für Ihre o.a. Mail-Nachricht an Frau Ministerin Dr. Münch zu „Beschluss-Registern“ für Einweisungsbeschlüsse in Jugendwerkhöfe und Spezialkinderheime in der ehemaligen DDR. Frau Dr. Münch hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Soweit Sie davon ausgehen, dass Frau Ministerin Dr. Münch angegeben habe, sie wisse nicht, um wie viele Betroffene es sich handelt, vermag ich Ihnen nicht zu folgen, denn die Ministerin hat in ihrer Presseinformation vom 29. Juni 2012 anlässlich der Eröffnung der Anlaufstelle für ehemalige Heimkinder in der DDR u.a. Folgendes erklärt: „Zwischen 1949 und 1990 lebten auf dem Gebiet des heutigen Landes Brandenburg ca. 75.000 Kinder und Jugendliche in Heimen der Jugendhilfe, ca. 20.000 davon in sogenannten Spezialheimen.“ Diese Aussage wurde bei verschiedenen öffentlichen Anlässen von Seiten des Ministeriums und der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur, Frau Ulrike Poppe, in dieser und ähnlicher Form wiederholt. Ihren Eindruck, dass hier etwas verschwiegen werden sollte, kann ich daher nicht teilen.

Nach Auskunft des Jugendamtes der Stadt Potsdam gibt es aus verschiedenen Jahren Beschlussregister des ehemaligen Referates Jugendhilfe des Bezirkes Potsdam mit einzelnen Heimeinweisungsbeschlüssen, die im Stadtarchiv Potsdam archiviert wurden und dem Jugendamt der Stadt Potsdam übergeben worden sind. Dabei handelt es sich um Heimeinweisungsbeschlüsse für junge Menschen, für die das ehemalige Referat Jugendhilfe des Bezirks Potsdam die erstmalig einweisende Stelle in Kinder- und Jugendheimen, Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen gewesen ist.

Die von solchen Einweisungsbeschlüssen des Bezirks Potsdam Betroffenen können sich mit Nachfragen zur Einsicht in die über sie archivierten Unterlagen an das Jugendamt der Stadt Potsdam wenden, Ansprechpartnerin ist Frau Uta Kronert. Für einen Antrag auf Einsichtnahme bzw. Auskünfte über die eigene Person sind folgende Angaben und Unterlagen erforderlich:

Name, Vorname; Geburtsname bzw. Name zum Zeitpunkt der Einweisung;

Geburtsdatum;

Wohnort zum Einweisungszeitpunkt

Ausweiskopie

Kontaktdaten:

Postanschrift:

Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Regionale Kinder- und Jugendhilfe (353)

Friedrich-Ebert-Str. 79/81

Frau Kronert

14469 Potsdam

Telefon: 0331/289 2281

Telefax: 0331/289 2283

Email: [Uta.Kronert@rathaus.potsdam.de](mailto:Uta.Kronert@rathaus.potsdam.de)

Die Beschlussregister sind nicht öffentlich zugänglich. Sie dienen keinem anderen Zweck, als betroffenen ehemaligen Heimkindern in der DDR, für die das ehemalige Referat Jugendhilfe des Bezirkes Potsdam erstmalig einweisende Stelle war, die beantragte Einsichtnahme in ihre DDR-Jugendhilfeakte zu gewähren bzw. über ggf. vorhandene Beschlüsse zu informieren.

Diese Beschlussregister können nach hiesigem Verständnis nicht in das Bundesarchiv für Stasi-Unterlagen überführt werden. Die Aufgabe der Sicherung und Verwahrung des kommunalen Archivguts, wozu die Unterlagen des ehemaligen Referates Jugendhilfe gehört, obliegt nach dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz- BbgArchivG) den Kommunen. Die Stasi-Unterlagenbehörde ist jedoch gemäß Stasi-Unterlagengesetz nur für Archivgut des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit in der DDR zuständig, sodass eine Zusammenführung der ehemaligen Jugendhilfe-Akten mit den Stasi-Unterlagen nach geltendem Recht nicht möglich ist.

Zur Einsichtnahme in die ehemaligen Jugendhilfe-Unterlagen gilt Folgendes:

Da es sich um geschlossene Akten handelt, die bereits an das Stadtarchiv übergeben waren, unterliegt die Einsichtnahme dem Brandenburgischen Archivgesetz. Gemäß § 10 dieses Gesetzes ist dabei zu beachten:

„(3) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht

oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(4) Für die Benutzung von Archivgut, das dem Sozialgeheimnis unterliegende Daten enthält, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506).“

§ 5 des Bundesarchivgesetzes lautet:

„(2) Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.“

Deshalb haben öffentliche Stellen, wie das von Ihnen benannte Bundesjugendministerium, der Lenkungsausschuss o.a. kein Recht auf Einsichtnahme in die Beschlussregister. Vielmehr können derzeit nur die Betroffenen selbst ihre Akten einsehen oder Dritten das Recht dazu einräumen, da es gilt, deren personenbezogene Sozialdaten zu schützen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Ihr Verständnis dafür, dass die in dem archivierten Beschluss-Register vorhandenen Unterlagen nicht genutzt werden können, um ehemalige DDR-Heimkinder über ihre jetzt geschaffenen Ansprüche zu informieren. Es werden deshalb andere geeignete Formen, vor allem öffentlich zugängliche Medien genutzt, um betroffene Personen auf ihre Möglichkeit aufmerksam zu machen, Ansprüche auf Unterstützungsleistungen im Rahmen des Heimfonds anzumelden. So wird etwa auf den internetseiten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD) über die Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung informiert:

<http://www.mbjis.brandenburg.de/sixcms/list.php/mbjis>

[http://www.aufarbeitung.brandenburg.de/sixcms/detail.php?template=start\\_aufarbeitung](http://www.aufarbeitung.brandenburg.de/sixcms/detail.php?template=start_aufarbeitung)

Zusätzlich wurden die Wohlfahrtsverbände gebeten, in ihren Arbeitsbezügen über die Möglichkeiten der Geltendmachung von Unterstützungsleistungen zu informieren bzw. auf die Anlauf- und Beratungsstelle zu verwiesen, falls sich ehemalige Heimkinder dort melden.

Ich würde mich freuen, wenn Sie Ihre Bewertung über den Umgang der Ministerin mit öffentlich zugänglichen sowie geheimhaltungswürdigen Informationen noch einmal überdenken könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Elke Wagner